

Stellungnahmen der Bundesingenieurkammer zum Dienstleistungspaket der EU-Kommission

- **Richtlinienvorschlag zur Reform des Notifizierungsverfahrens [COM (2016) 821]**
- **Richtlinienvorschlag für eine einheitliche Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsregulierungen [COM(2016) 822]**
- **Einführung einer „elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte“ [COM (2016) 823] und [COM (2016) 824]**

Die Bundesingenieurkammer (BIngK) wurde am 17. Februar 1989 gegründet. Ihre Mitglieder sind die sechzehn Länderingieurkammern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitgliedsammern auf Bundes- und Europaebene und formuliert die Auffassungen des Berufsstandes, insbesondere der Beratenden Ingenieure¹, gegenüber der Allgemeinheit. Die Bundesingenieurkammer tritt für einheitliche Berufsbilder und Regelungen zur Berufsausübung für Ingenieure in Deutschland und der Europäischen Union ein. Darüber hinaus unterstützt sie die Länderingieurkammern bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsammern.

Das oberste Organ der Bundesingenieurkammer ist die Bundesingenieurkammer-Versammlung, die aus Delegierten der Länderingieurkammern besteht. Die Bundesingenieurkammer wird von einem siebenköpfigen Vorstand geführt, der am 15. April 2016 für vier Jahre gewählt wurde. Präsident der Bundesingenieurkammer ist Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. Sitz der Bundesingenieurkammer ist Berlin.

www.bingk.de

¹ Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer

Einführung einer „elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte“ [COM (2016) 823] und [COM (2016) 824]

Forderungen der Bundesingenieurkammer:

- Keine Einführung des „Herkunftslandprinzips durch die Hintertür“
- Kein Eingriff in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten | Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes
- Kein Aufbau von Parallelstrukturen | Bürokratismus vermeiden

Die Bundesingenieurkammer (BIngK) wurde am 17. Februar 1989 gegründet. Ihre Mitglieder sind die sechzehn Länderingenieurkammern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitgliedskammern auf Bundes- und Europaebene und formuliert die Auffassungen des Berufsstandes, insbesondere der Beratenden Ingenieure¹, gegenüber der Allgemeinheit. Die Bundesingenieurkammer tritt für einheitliche Berufsbilder und Regelungen zur Berufsausübung für Ingenieure in Deutschland und der Europäischen Union ein. Darüber hinaus unterstützt sie die Länderingenieurkammern bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedskammern.

Das oberste Organ der Bundesingenieurkammer ist die Bundesingenieurkammer-Versammlung, die aus Delegierten der Länderingenieurkammern besteht. Die Bundesingenieurkammer wird von einem siebenköpfigen Vorstand geführt, der am 15. April 2016 für vier Jahre gewählt wurde. Präsident der Bundesingenieurkammer ist Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. Sitz der Bundesingenieurkammer ist Berlin.

www.bingk.de

¹ Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 das sogenannte „Dienstleistungspaket“ vorgestellt. Teil dieses Vorhabenpakets sind die Vorschläge für eine Verordnung zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte [COM (2016) 823 final] sowie eine Richtlinie über den rechtlichen und operativen Rahmen für die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte [COM (2016) 824 final].

Maßnahme:

Ziel ist die Steigerung der Mobilität durch den Abbau administrativer und regulatorischer Hürden bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung durch die Einführung eines vereinfachten elektronischen Verfahrens unter Einbindung/Nutzung des bereits existierenden IMI-Systems.

Die Maßnahme soll es Anbietern von Dienstleistungen ermöglichen, sich nicht mit den administrativen Formalitäten für die Erbringung von Dienstleistungen im Zielland auseinandersetzen zu müssen. Eine Behörde im Heimatland soll stattdessen die erforderlichen Informationen des Dienstleisters prüfen/bewerten und an das Land, in dem die Leistung erbracht werden soll, übermitteln. Der Dienstleistungserbringer muss sich daher lediglich mit nur einem einzigen Ansprechpartner aus seinem Heimatland (und damit in seiner eigenen Sprache) auseinandersetzen.

Die Maßnahme ist freiwillig, d.h. der Dienstleistungsanbieter ist nicht zur Beantragung der Karte verpflichtet. Elemente der Karte sollen die Identität des Antragstellers, Nachweise zur Niederlassung, Hinweise zur Reputation des Dienstleisters sowie Versicherungsnachweise (über ein Zertifikat) sein.

Der Aufnahmemitgliedstaat behält formal die Befugnis zu prüfen, ob die jeweiligen inländischen (regulatorischen) Anforderungen erfüllt sind. Nur dieser soll innerhalb einer vorgegebenen - eng bemessenen Frist - entscheiden können, ob der Antragsteller in seinem Hoheitsgebiet Dienstleistungen anbieten darf. Die Karte soll daher die bestehenden regulatorischen Anforderungen sowie etwaige sonstige Rechte und Pflichten nicht beeinträchtigen.

Verfahren im Einzelnen:

Der von der EU-Kommission im Rahmen des sog. Dienstleistungspaketes vorgelegte Richtlinienvorschlag beschreibt den rechtlichen und operativen Rahmen für die Dienstleistungskarte (u.a. Anwendungsbereich und rechtliche Wirkungen), während deren Einführung und begleitende Verfahrensregeln in dem gleichfalls vorgelegten Verordnungsvorschlag geregelt werden.

Die Dienstleistungskarte soll zunächst für ausgewählte Dienstleistungsbereiche (Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, tlw. Rechtsberatung), den Bausektor (einschließlich einzelner Handwerksfelder) sowie weitere in Deutschland nicht speziell reglementierte Branchen (z.B. Reisebüros) gelten. Die Ausstellung der Karte und die Kommunikation zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland sollen elektronisch über eine mit dem IMI verbundene Plattform erfolgen. Die Antragstellung erfolgt dabei über ein festgelegtes Standardformular (mit der Möglichkeit der automatischen Übersetzung).

Für die Umsetzung der Maßnahme soll in jedem Mitgliedstaat jeweils eine koordinierende Behörde beauftragt oder eingerichtet werden.

Der Antrag auf Erteilung der Dienstleistungskarte soll bei der Koordinierungsstelle im Herkunftsland gestellt werden. Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und leitet diesen an die Koordinierungsstelle im Aufnahmeland weiter.

Die Stelle im Aufnahmeland prüft den Antrag innerhalb vorgegebener Fristen. Hierbei hat sie auch zu berücksichtigen, ob bestehende Anforderungen bereits durch gleichwertige Anforderungen im Herkunftsland des Dienstleisters erfüllt werden.

Bei den Antragsverfahren wird unterschieden, ob die grenzüberschreitende Dienstleistung nur vorübergehend im Aufnahmeland erbracht werden soll oder (mittels einer Niederlassung) auf Dauer angelegt ist.

- Im Fall der vorübergehenden Dienstleistung wird die Karte durch die Koordinierungsstelle des Herkunftslandes (automatisch) erteilt, wenn die Koordinierungsstelle des Aufnahmelandes nicht innerhalb von maximal 4 Wochen ab Zuleitung des Antrags widerspricht.
- Bei der dauerhaften Niederlassung hat das Aufnahmeland maximal 6 Wochen Zeit, um festzustellen, welche Genehmigungserfordernisse gelten und den Antragsteller ggf. zur Vorlage entsprechender Nachweise aufzufordern. Nach Erhalt dieser Nachweise hat das Aufnahmeland eine Woche Zeit zur Prüfung der Unterlagen.

Reagiert das Aufnahmeland nicht innerhalb der genannten Fristen, gilt die Dienstleistungskarte entsprechend des Antrags als erteilt (Genehmigungsfiktion). Ein nachträglicher Entzug der unbefristet erteilten Karte aufgrund von Umständen, die bereits bei Antragstellung hätten geprüft werden können, soll nicht möglich sein.

Die EU-Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um u.a. die Prüffristen verändern zu können.

Einschätzung/rechtliche Würdigung:

Der Vorschlag der Einführung einer Dienstleistungskarte ist in dieser Form abzulehnen. Die Maßnahme ist weder notwendig noch geeignet, die Mobilität zu steigern. Darüber hinaus verstößt sie gegen das Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 des EU-Vertrages und birgt massive Gefahren für bestehende nationale Sozialstandards und den Schutz der Verbraucher in Europa:

- Drohende Umgehungsgefahr gerechtfertigter und bewährter nationaler Anforderungen | Einführung des“ Herkunftslandprinzips durch die Hintertür“

Durch die genannten Genehmigungsfiktionen birgt das Vorhaben der Dienstleistungskarte die Gefahr der Einführung des „Herkunftslandprinzips durch die Hintertür“. Insbesondere die der koordinierenden Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auferlegten kurzen Prüf- bzw. Reaktionsfristen von unter Umständen nur einer Woche in Bezug auf den Antrag einer Dienstleistungskarte zur Niederlassung ist – gerade in Kombination mit der Genehmigungsfiktion – inakzeptabel. Es besteht damit die Gefahr, dass nationale Anforderungen (auch soziale Standards, etc.) quasi durch die Hintertür unterlaufen/ausgehöhlt werden. Dies kann im Hinblick auf die Sicherheit der Bürger und den Schutz der Verbraucher katastrophale Folgen haben.

- Aufbau weiterer Bürokratie

Durch die Einführung der Dienstleistungskarte würde nicht Bürokratie abgebaut, sondern zusätzlich geschaffen werden. Die Karte würde nur dann tatsächlich Bürokratie verringern, wenn die inländische Behörde bei der Ausstellung final darüber befinden könnte, dass der Antragsteller im Aufnahmeland ohne weitere Prüfung des Empfängerstaates seine Dienste anbieten dürfte. Dies soll jedoch nicht der Fall sein, was zwar zu begrüßen ist, den Sinn und Zweck der Einführung der Karte jedoch konterkariert. Die Dienstleistungskarte ist daher nicht erforderlich und insofern unverhältnismäßig.

Auch die zukünftig vorgesehenen Berichtspflichten über das Binnenmarktinformationssystem im Hinblick auf Ausgang der Prüfung und Entscheidung des Aufnahmestaates steigern den bürokratischen Aufwand. Auch stehen die engen Fristen einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls entgegen und wirken sich unter Umständen damit gegen den Antragsteller aus.

- Gefahr für den Schutz der Daten/ Fehlverwendung der Daten

Die genannten Berichtspflichten dienen zwar u.U. einer größeren Transparenz, sind aber auch geeignet, den „gläsernen Dienstleister“ zu erschaffen, da alle Aktivitäten des Einzelnen europaweit dokumentiert werden. Es ist zudem auch nicht klar, was perspektivisch mit den von der EU-Kommission erhobenen Daten passieren soll und welche Schlüsse aus dieser Datensammlung - zu Recht oder zu Unrecht - gezogen werden.

- Eingriff in nationale Organisationsstrukturen

Die in dem Vorschlag enthaltene Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, eine zentrale Koordinierungsstelle für die Dienstleistungskarte einzurichten, erfordert erhebliche Anpassungen in den Verwaltungs- und Organisationsstrukturen der Mitgliedstaaten. Insbesondere für Deutschland mit seinen föderalen Strukturen ist diese Vorgabe quasi nicht umsetzbar. Für den Gesetzesvollzug einschließlich der Erteilung von Genehmigungen sind die Länder oder deren mittelbare Landesverwaltungen zuständig (z.B. Kammern).

Fazit:

Die von der EU-Kommission gesetzten Ziele können mit der Dienstleistungskarte nicht erreicht werden. Das Vorliegen der Erfüllung der Anforderungskriterien, zum Beispiel an die Bauvorlageberechtigung, muss auch weiterhin durch die jeweils zuständige Stelle im Aufnahmeland zu prüfen sein. Darüber hinaus geht die Intention der EU-Kommission, die Schwierigkeiten für Diensterbringer bei der Antragstellung infolge von Sprachbarrieren durch die Verortung der zuständigen Behörde im Herkunftsland zu überwinden, fehl. Auf eine Sprachbarriere stößt der Antragsteller i.d.R. bei der Antragstelle im Aufnahmeland nicht oder kaum. Die Barrieren ergeben sich vorrangig aus dem fehlenden sprachlichen Verständnis der technischen Anforderungen in dem jeweiligen sicherheitsrelevanten Bereich oder im Dialog mit den jeweiligen Auftraggebern. So muss ein ausländischer Bauingenieur, der in Deutschland Dienstleistungen anbieten möchte, auch trotz einer Dienstleistungskarte, die Anforderungen der gültigen Landesbauordnung(en) et al. verstehen und - vor allem - anwenden können.

Auch wird durch die vorgestellte Maßnahme das Verfahren des Einheitlichen Ansprechpartners konterkariert; zudem erschließt sich einem nicht die Abgrenzung zum Konstrukt des Europäischen Berufsausweises nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie.

17.02.2017 (RA Falenski)

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer

Richtlinienvorschlag für eine einheitliche Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsregulierungen [COM(2016) 822]

Forderungen der Bundesingenieurkammer:

- Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes | kein Eingriff in nationalstaatliche Kompetenzen!
- Verbindliches Prüfraster unnötig – keine Schaffung zusätzlichen bürokratischen Aufwands!

Die Bundesingenieurkammer (BIngK) wurde am 17. Februar 1989 gegründet. Ihre Mitglieder sind die sechzehn Länderingieurkammern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitgliedsammern auf Bundes- und Europaebene und formuliert die Auffassungen des Berufsstandes, insbesondere der Beratenden Ingenieure¹, gegenüber der Allgemeinheit. Die Bundesingenieurkammer tritt für einheitliche Berufsbilder und Regelungen zur Berufsausübung für Ingenieure in Deutschland und der Europäischen Union ein. Darüber hinaus unterstützt sie die Länderingieurkammern bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsammern.

Das oberste Organ der Bundesingenieurkammer ist die Bundesingenieurkammer-Versammlung, die aus Delegierten der Länderingieurkammern besteht. Die Bundesingenieurkammer wird von einem siebenköpfigen Vorstand geführt, der am 15. April 2016 für vier Jahre gewählt wurde. Präsident der Bundesingenieurkammer ist Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. Sitz der Bundesingenieurkammer ist Berlin.

www.bingk.de

¹ Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 das sogenannte „Dienstleistungspaket“ vorgestellt. Teil dieses Vorhabenpakets ist der Vorschlag für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen [COM(2016) 822 final].

Maßnahme:

Mit dem Vorschlag für ein für alle Mitgliedstaaten der EU verbindliches Analyseraster zur Verhältnismäßigkeitsprüfung soll eine EU-weit vergleichbare Bewertungsmethode vor der Einführung neuer Berufsregulierungen bzw. vor der Änderung bereits bestehender Berufsregulierungen in den Mitgliedstaaten eingeführt werden. Grundlage hierfür ist ein Kriterienkatalog, an dem sich die Mitgliedstaaten zu orientieren haben. Die EU-Kommission möchte so auch die ständige Rechtsprechung des EuGH zur Verhältnismäßigkeitsprüfung kodifizieren.

Verfahren im Einzelnen:

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer Anforderungen, die nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die Aufnahme oder die Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand der vorgegebenen Kriterien durchführen. Explizit genannt sind hierbei auch Anforderungen im Hinblick auf das Führen einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Das Prüfungserfordernis gilt auch für die Änderung bestehender Vorschriften.

Erachtet der Mitgliedstaat danach die Einführung oder Änderung einer Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, so muss er die Gründe hierfür qualitativ und, soweit möglich, quantitativ nachweisen. Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich sicherzustellen, dass neue oder zu ändernde Anforderungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind.

In Art. 6 des Vorschlags legt die EU-Kommission die detaillierten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung dar und listet die Aspekte auf, die die Mitgliedstaaten bei der Bewertung zwingend beachten müssen. Dazu zählen insbesondere die etwaigen Risiken für das Allgemeinwohl, der Zusammenhang zwischen den Vorbehaltsaufgaben und der erforderlichen Berufsqualifikation, die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Regulierung (Wettbewerb, Qualität der Dienstleistung, Freizügigkeit im Binnenmarkt) sowie das grundsätzliche Erwägen weniger restriktiver Maßnahmen zur Sicherung von Allgemeinwohlinteressen. Ferner sollen die kumulativen Effekte für folgende Anforderungen geprüft werden:

- Vorbehaltsaufgaben in Verbindung mit Titelschutz;
- Verpflichtungen zur beruflichen Fortbildung;
- Regulierungen zu Berufsorganisation, Standesregelung und Berufsaufsicht;
- Verpflichtende Mitgliedschaft in Berufsorganisationen, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, insbesondere in den Fällen, wo diese Anforderungen mit der Führung einer bestimmten Berufsqualifikation einhergehen;
- Anforderungen an Rechtsform bzw. Fremdkapitalbestimmungen;
- Quantitative Begrenzungen, etwa im Hinblick auf die Zahl der Berufszulassungen oder Festlegung einer Mindest- bzw. Höchstzahl von Personen, die im Besitz besonderer Berufsqualifikationen sein müssen;
- Territoriale Beschränkungen, insbesondere solche, die auf unterschiedliche Regulierungen des Berufes auf subnationaler Ebene zurückzuführen sind;

- Beschränkungen der multidisziplinären Zusammenarbeit;
- Anforderungen hinsichtlich Versicherungen und Berufshaftpflicht;
- Anforderungen im Hinblick auf Sprachkenntnisse.

Einschätzung/rechtliche Würdigung:

Der Vorschlag der Einführung eines verbindlichen Analyserasters für Verhältnismäßigkeitsprüfungen ist strikt abzulehnen. Er greift in die interne Organisationshoheit der Mitgliedstaaten ein und verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 des EU-Vertrages. Darüber hinaus würde ein verbindliches ex ante-Analyseraster einen immensen bürokratischen Aufwand erzeugen.

- Eingriff in nationalstaatliche Kompetenzen und Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 EU-Vertrag

Die EU hat keine Gesetzgebungskompetenz im Sinne rechtsmethodischer Vorgaben, zumal der EuGH in ständiger Rechtsprechung selbst stets anerkennt, dass jeder Mitgliedstaat grundsätzlich selbst bestimmen kann, welche Berufe er reglementiert und auf welche Art und Weise die Reglementierung erfolgt. Der Vorschlag widerspricht zudem dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 EUV) und dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.

- Aufbau weiterer Bürokratie

Weitere Kriterien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung sind aus Sicht der Bundesingenieurkammer überflüssig. Bestehende Rechtsrahmen in den Mitgliedstaaten (und vor allem in Deutschland) sowie die Grundsätze aus der Rechtsprechung des EuGH sind zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit regelmäßig ausreichend. Insbesondere die Rechtsprechung des EuGH beinhaltet dabei einen differenzierten Kriterienkatalog, der jeweils einzelfallbezogen angewendet werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass Art. 4 Ziff. 3 des Vorschlags vorgibt, dass die Begründung für eine angenommene Verhältnismäßigkeit jeweils qualitativ und – wenn möglich – auch quantitativ belegt werden soll, was den Aufwand, den die Mitgliedstaaten erbringen müssen, um ein Vielfaches steigert. Auch ist die Formulierung geeignet, die Rechtsunsicherheit zu erhöhen. Die EU-Kommission schafft mit den geplanten Maßnahmen daher nur einen bürokratischen Mehraufwand, was auch den Grundprinzipien widerspricht, die sie sich selbst gegeben hat.

Fazit:

Durch den Vorschlag werden die bestehenden Wertungs- und Beurteilungsspielräume der Mitgliedstaaten, ob und inwieweit ein Berufszugang oder eine Berufsausübung im Hinblick auf ihre jeweiligen strukturellen Erfordernisse sinnvoll ist oder nicht, massiv beschnitten. Gerade und vor allem im Hinblick auf das seitens der EU-Kommission beabsichtigte Zusammenspiel mit den übrigen Vorhaben im Rahmen des Dienstleistungspakets stellt der Vorschlag daher einen massiven unzulässigen Eingriff in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten dar.

17.02.2017 (RA Falenski)

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer

Richtlinienvorschlag zur Reform des Notifizierungsverfahrens [COM (2016) 821]

Forderungen der Bundesingenieurkammer:

- Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes | kein Eingriff in nationalstaatliche Kompetenzen!!
- Beachtung der im EU-Vertrag verankerten Gewaltenteilung!
- Kein weiterer Bürokratieaufbau!

Die Bundesingenieurkammer (BIngK) wurde am 17. Februar 1989 gegründet. Ihre Mitglieder sind die sechzehn Länderingieurkammern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitgliedsammern auf Bundes- und Europaebene und formuliert die Auffassungen des Berufsstandes, insbesondere der Beratenden Ingenieure¹, gegenüber der Allgemeinheit. Die Bundesingenieurkammer tritt für einheitliche Berufsbilder und Regelungen zur Berufsausübung für Ingenieure in Deutschland und der Europäischen Union ein. Darüber hinaus unterstützt sie die Länderingieurkammern bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsammern.

Das oberste Organ der Bundesingenieurkammer ist die Bundesingenieurkammer-Versammlung, die aus Delegierten der Länderingieurkammern besteht. Die Bundesingenieurkammer wird von einem siebenköpfigen Vorstand geführt, der am 15. April 2016 für vier Jahre gewählt wurde. Präsident der Bundesingenieurkammer ist Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. Sitz der Bundesingenieurkammer ist Berlin.

www.bingk.de

¹ Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 das sogenannte „Dienstleistungspaket“ vorgestellt. Teil dieses Vorhabenpakets ist der Vorschlag für eine Richtlinie über eine Reform des Notifizierungsverfahrens [COM (2016) 821 final].

Maßnahme:

Die Dienstleistungsrichtlinie [2006/123/EG] sieht bereits heute vor, dass die Mitgliedstaaten der EU-Kommission bestimmte nationale Vorschriften, welche die Niederlassungsfreiheit oder die Dienstleistungsfreiheit einschränken können, gegenüber der EU-Kommission notifizieren. Diese Vorschriften dürfen keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen, müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Da die Mitgliedstaaten aus Sicht der EU-Kommission dieser Verpflichtung in der Praxis oftmals nicht oder nicht genügend nachgekommen seien, schlägt sie eine Reform dieses Notifizierungsverfahrens vor.

Verfahren im Einzelnen:

Die Anforderungen an die Mitgliedstaaten zur Notifizierung sollen steigen. Künftig sollen die Mitgliedstaaten bis spätestens drei Monate vor dem geplanten Erlass von Genehmigungsregelungen, bestimmten Niederlassungsanforderungen, Anforderungen, die die Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigen können, sowie Anforderungen im Hinblick auf Berufshaftpflichtversicherungen und multidisziplinäre Tätigkeiten diese notifizieren. Dies soll auch für die Änderung bestehender Regelungen gelten.

Die Mitgliedstaaten sollen dabei Begleitinformationen übermitteln, aus denen hervorgeht, dass die notifizierte Regelung oder Anforderung im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie steht. Diese Informationen umfassen die Darlegung des zugrunde liegenden zwingenden Grundes des Allgemeininteresses, die Dokumentation der Nicht-Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. In diesem Zusammenhang soll auch eine umfassende Bewertung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen.

Innerhalb von zwei Monaten können sowohl die EU-Kommission als auch andere Mitgliedstaaten Anmerkungen zu der betreffenden Maßnahme gegenüber dem notifizierenden Mitgliedstaat vorbringen bzw. Bedenken anmelden. Im Anschluss muss der Mitgliedstaat innerhalb eines Monats erläutern, ob und wie die Anmerkungen berücksichtigt werden oder aus welchen Gründen dies nicht erfolgt.

Wenn die EU-Kommission Bedenken hinsichtlich der Konformität mit der Dienstleistungsrichtlinie hat, kann eine Vorwarnung ausgesprochen werden. Nach erfolgter Vorwarnung darf der betreffende Mitgliedstaat die zu notifizierende Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht erlassen. Sie kann zudem rechtlich bindend beschließen, dass die notifizierte Maßnahme unvereinbar mit der Dienstleistungsrichtlinie ist und nicht erlassen werden kann bzw. ggf. wieder aufzuheben ist.

Ein Verstoß gegen die Frist zur Notifizierung oder gegen die Wartefrist nach Erhalt einer Vorwarnung soll zur Unwirksamkeit der betreffenden nationalen Regelung führen.

Einschätzung/ rechtliche Würdigung:

Der Vorschlag zur Novellierung des Notifizierungsverfahrens ist strikt abzulehnen. Er stellt einen massiven Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten dar und verletzt den Subsidiaritätsgrundsatz des Art. 5 EU-Vertrag. Darüber hinaus verstößt er gegen den

Grundsatz der Gewaltenteilung innerhalb der EU und verursacht einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

- **Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip durch Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten!**

Mit der Umsetzung des Vorschlages würde die EU-Kommission in die Lage versetzt, Gesetzgebungsvorhaben, die der nationale Gesetzgeber für wichtig erachtet, zu verzögern bzw. ganz zu blockieren. Damit würde den Mitgliedstaaten die Gesetzgebungskompetenz faktisch entzogen, was gegen den Grundsatz der Subsidiarität des Art. 5 EU-Vertrag verstößt. Auch ist die Rechtsfolge der Unwirksamkeit der nationalen Maßnahme bei unterbliebener Notifizierung nicht von der Judikatur des EuGH gedeckt.

- **Beachtung der im EU-Vertrag verankerten Gewaltenteilung!**

Der Vorschlag sieht vor, dass die EU-Kommission bindend beschließen kann, dass eine notifizierte Maßnahme unvereinbar mit der Dienstleistungsrichtlinie ist und entsprechend nicht erlassen werden darf bzw. ggf. wieder aufzuheben ist. Dem Mitgliedstaat soll in diesem Fall nur die Möglichkeit der Klage gegen diese Entscheidung bleiben. Nach dem grundsätzlichen Aufbau der Europäischen Union, wie er in den Gründungsverträgen verankert ist, ist für den Fall, dass aus Sicht der Kommission eine legislative Maßnahme eines Mitgliedsstaates gegen EU-Rechtssätze verstößt, das Vertragsverletzungsverfahren das geeignete (ex-post-)Instrument zur Herstellung einer Vereinbarkeit der Maßnahme mit höherrangigem EU-Recht. Der vorgestellte Vorschlag zur Novellierung des Notifizierungsverfahrens würde diese Struktur unzulässigerweise umdrehen und den bewährten und verfassungsrechtlich geschützten Aufbau unterlaufen.

- **Kein weiterer Bürokratieaufbau!**

Mit der Umsetzung des Vorschlages würde ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand erzeugt. Bereits heute verursachen die verpflichtenden Notifizierungen - etwa bei den technischen Vorschriften - einen großen verfahrenstechnischen Aufwand und verzögern die Umsetzung erheblich. Als aktuelles Beispiel sei die Notifizierung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) im Verfahren der Anpassung der Musterbauordnung (MBO) an die Bauproduktenverordnung (BauPVO). Nachdem die EU-Kommission nun offensichtlich weitere redaktionelle Überarbeitungen verlangt, ist abzusehen, dass sich das Verfahren zur Einführung der VV TB um bis zu einem Jahr verzögern kann.

Fazit:

Durch den Vorschlag werden elementare - im EU-Vertrag festgelegte - Grundsätze des strukturellen und organisatorischen Aufbaus der EU verletzt. Der Vorschlag ist bereits aus diesem Grund abzulehnen. Darüber hinaus verletzt er das Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 EU-Vertrag und verursacht einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand.

18.02.2017 (RA Falenski)